

VII. Exkurs: Versuch und Unterlassen

Auch ein Unterlassungsdelikt kann selbstverständlich im Versuchsstadium steckenbleiben.

- Bsp.: *Zwei Züge fahren aufeinander zu. Der erste Zug passiert zunächst die Weiche 1 und kurz vor der Kollision der Züge die Weiche 2. An jeder der Weichen könnte der Zug umgeleitet und damit ein Zusammenstoß vermieden werden. Bahnwärter W verlässt in Kenntnis der Sachlage das Bahnwärterhäuschen, von wo er die Weiche allein umstellen kann, zu einem Moment, in dem sich der erste Zug zwischen Weiche 1 und Weiche 2 befindet. Eine Kollision der Züge kann durch die Aufmerksamkeit der Lokführer in letzter Sekunde verhindert werden.*
- Bsp. (vereinfacht nach BGHSt 38, 356): *Des Nachts traf A den O am Bahnhof und traktierte diesen mit Schlägen und Tritten. Danach suchte A zunächst das Weite. Auf der Bahnhofstreppe fasste A dann den Entschluss O zur Vermeidung einer drohenden Strafverfolgung zu töten. A kehrte auf den Bahnsteig zurück, wo O bewusstlos lag. A warf ihn auf das Gleisbett, um ihn von einem S-Bahn-Zug überfahren zu lassen. A rechnete damit, dass noch Züge verkehrten und verließ den Bahnhof. Der auf dem Bahnsteig laufende Passant P sah O und versuchte vergeblich, ihn auf den Bahnsteig zu heben. P lief dem einlaufenden S-Bahn-Zug entgegen und signalisierte dem Fahrer anzuhalten. Dem S-Bahn-Führer gelang die rechtzeitige Bremsung, so dass O gerettet werden konnte.*

Dann stellt sich die Frage, wann der Versuch des Unterlassungsdelikts beginnt. Auch hier gilt die allgemeine Regel des § 22 StGB, wonach ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandverwirklichung erforderlich ist. Zur Konkretisierung des unmittelbaren Ansetzens kommen beim Unterlassungsde-

likt mehrere Anknüpfungspunkte in Betracht.

- Denkbar wäre zunächst den Versuchsbeginn in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Garant die erste zur Erfolgsabwendung taugliche Maßnahme unterlässt (*Fischer StGB § 22 Rn. 33*). Im o.g. Zug-Beispiel wäre dies in dem Moment der Fall, in dem der erste Zug die Weiche 1 passiert.
 - ⊕ Der Versuch beginnt, wenn sich das tatbestandsmäßige Verhalten unmittelbar anschließt. Das tatbestandsmäßige Verhalten besteht hier im Unterlassen und wenn der Täter die erste Rettungsmöglichkeit nicht nutzt, unterlässt er schon.
 - ⊖ Versuchsbeginn wird zu weit vorverlagert: Ist erst die erste Rettungsmöglichkeit verstrichen, erscheint das Tatobjekt regelmäßig noch nicht unmittelbar gefährdet.
 - ⊖ Man gelangt so zu einer strengeren Haftung gegenüber den im Unwertgehalt parallel liegenden Begehungsdelikten, bei denen das Tatobjekt bei Versuchsbeginn regelmäßig bereits unmittelbar gefährdet erscheint.
- Man könnte dagegen die Meinung vertreten, der Versuchsbeginn liege in dem Augenblick, in dem der Garant die letzte zur Erfolgsabwendung taugliche Maßnahme ungenutzt verstreichen lässt (*Welzel Das Deutsche Strafrecht [11. Aufl. 1969] S. 221*). Im o.g. Zug-Beispiel wäre dies in dem Moment der Fall, in dem der erste Zug die Weiche 2 passiert.
 - ⊕ In diesem Zeitpunkt muss der Täter spätestens handeln, wenn seine Rettungsmaßnahme ihr Ziel noch erreichen soll.
 - ⊖ Versuchsbeginn wird zeitlich zu weit nach hinten verlagert: Ein Rücktritt vom Unterlas-

sungsversuch wäre nicht mehr denkbar.

- ⊖ Überhaupt lässt diese Ansicht für einen Unterlassungsversuch nur einen engen Raum: der Unterlassungsversuch wäre nur noch als untauglicher oder fehlgeschlagener Versuch denkbar.
- Die heute ganz überwiegende Meinung (*Roxin AT II § 29 Rn. 286; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 741 f.; Lackner/Kühl § 22 Rn. 17*) nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein: Danach beginnt der Versuch des Unterlassungsdelikts spätestens, wenn das Tatobjekt unmittelbar gefährdet erscheint. Vergibt der Täter zuvor aber die Möglichkeit eines rettenden Eingriffs und gibt das Geschehen „aus der Hand“, so liegt darin bereits das unmittelbare Ansetzen zum Unterlassungsdelikt. Die h.M. sieht den Versuchsbeginn im o.g. Zug-Beispiel daher in dem Moment, in dem der Bahnwärter sein Häuschen verlässt.